

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2240-01	Termin 07.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.06.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Küchenkräfte an Oberhausener Schulen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt macht in Anwendung des § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, ausschließlich in dieser Angelegenheit die ursprünglich dem HFA übertragene Entscheidungszuständigkeit wieder an sich zu ziehen.
2. Der Rat der Stadt beauftragt die SBO mit der Ausschreibung der Beschäftigung von Küchenkräften an weiterführenden Schulen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025.

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker Datum 09.06.2022	Schmidt Datum 10.06.2022	Tsalastras Datum 13.06.2022	Schranz Datum 13.06.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2240-01	Termin 07.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Mit Ablauf des 31.12.2022 endet der aktuelle Dienstleistungsvertrag zwischen der Firma Abakus und der SBO zur Beschäftigung von Küchenkräften an den Oberhausener Schulen.

Die Dienstleistung ist somit zum 01.01.2023 erneut zu vergeben und im Vorfeld auszuschreiben.

Eine aktuelle Abfrage an den Oberhausener Schulen im weiterführenden Bereich hat ergeben, dass zurzeit durchschnittlich pro Woche 1.860 Essen je Woche verteilt werden.

Laut BASS „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ ist der Schulträger Stadt Oberhausen zur Bereitstellung von Küchenkräften verpflichtet:

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie

außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

*RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)¹*

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- Zu den **außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten** (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.*

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen

Folgende Besonderheiten sollen bei der Vergabe der Leistungen für die Küchenkräfte im Sek I und Sek II Bereich beachtet werden.

- Entgegennahme des Mittagessens in den einzelnen Schulstandorten.
- Anrichten und Warmhalten des Essens.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2240-01	Termin 07.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- Ausgabe des Essens an die Schülerinnen und Schüler.
- Anlernen der Schülerinnen und Schüler, das Essen geordnet entgegen zu nehmen, z.B. Buffetform, Selbstbedienung unter Aufsicht, Anstellen, Speisen aus Schüsseln den Mitschülerinnen und Mitschülern portionsgerecht auf die Teller verteilen, Abräumen, Zwischenreinigung der Tische etc.
- Einbindung in das päd. Konzept der Schule im Bereich „Mittagsverpflegung“
- Die Bereitstellung von Personal an den einzelnen Standorten findet unter der Berücksichtigung von Schulentwicklungsplanung und Schülerentwicklung an jedem einzelnen Schulstandort statt.
- Der Personalbedarf an den Schulstandorten wird zwei Monate vor Schuljahresende durch den Schulträger festgelegt. Im Rahmen von schulorganisatorischen Maßnahmen kann es zu einem Mehr- oder Minderbedarf von Küchenkräften an den einzelnen Standorten kommen.
- Reinigung der Tische sowie des Ausgabebereiches und Spülen des Geschirrs,
- Bereitstellung der Wärmebehälter zur Abholung durch den Caterer
- Vorlage eines Führungszeugnisses für jede(n) Mitarbeiter/in
- jährliche verpflichtende Hygieneschulungen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.
- Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.
- Ersatzgestellung im Urlaubs- oder Verhinderungsfall.
- Tarifliche Entlohnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestlohnverordnung.

Bei ca. 40 Wochen Schule pro Jahr entstehen Kosten von 14.540 Std. x 17,80 € (aktueller Stundenlohn bei der Fa. Abakus) = 258.812,00 € (zzgl. MwSt. von 49.174,28 € = 307.986,28 €)

Nach Abzug schulfreier Feier- und beweglicher Ferientage, wird die Ausschreibungssumme dann vermutlich bei ca. 250.000,00 € netto liegen.

Bei einer vorgesehenen Vertragslaufzeit von 24 Monaten (+ Verlängerungsoption 1 x 12 Monate), könnte eine Öffentliche Ausschreibung (national) durchgeführt werden.

Ab einer vorgesehenen Vertragslaufzeit von 48 Monaten, würde das Auftragsvolumen den geltenden Schwellenwert übersteigen und es müsste ein Offenes Verfahren (EU-weit) durchgeführt werden.

Der zur Ausschreibung benötigte Dienstleistungsvertrag ist als Anlage beigelegt.

Anlagen

1. Dienstleistungsvertrag
2. Übersicht Arbeitszeiten
3. Übersicht Wöchentliche Essen

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der SBO Servicebetriebe Oberhausen, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmerin -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin die eigenverantwortliche Durchführung folgender Dienstleistung:

- Entgegennahme des Mittagessens in den in der Anlage aufgeführten Schulen;
- Anrichten und Warmhalten des Essens;
- Ausgabe des Essens an die Kinder;
- Anlernen der Kinder, das Essen geordnet entgegen zu nehmen, z. B. Buffetform, Selbstbedienung unter Aufsicht, Anstellen, Speisen aus Schüsseln den Mitschüler/Innen portionsgerecht auf die Teller verteilen, Abräumen, Zwischenreinigung des Tisches etc.;
- Reinigung der Tische und *Spülen des Geschirrs*,
- *Bereitstellen der Wärmebehälter zur Abholung durch den Caterer.*

§ 2

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 geschlossen.

Er ist beidseitig mit einer Frist *von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar*, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Art und Umfang der Leistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Hygienevorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen.

Sie verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das mindestens einmal jährlich nach dem hazard analysis and critical control points (haccp)-Konzept geschult wird.

Das von der jeweiligen Schule vorgelegte Konzept „Schulverpflegung mit Genuss und Qualität – gelebte Esskultur in Schulen“ wird Bestandteil des Vertrages.

Die Zeiten der Leistungserbringung sind in der Anlage geregelt.

Die Auftragnehmerin unterliegt bei der Erbringung der Leistung keinerlei Weisungen der Auftraggeberin oder der Schulen. Nicht betroffen hiervon ist das schulgesetzlich vorgegebene Weisungsrecht im Hinblick auf die Ordnung in der Schule. Die Auftragnehmerin wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter insoweit die Regeln der jetzigen Schulordnung beachten.

Eine Erweiterung des Auftragsumfangs ist nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien möglich.

Die Auftragnehmerin entscheidet selbst über die eingesetzte Anzahl von Mitarbeitern und ihre Auswahl.

Sie benennt eine verantwortliche Leitungskraft, die Ansprechpartner ist für Mängelrügen oder organisatorische Fragen.

§ 4 Vergütung

Die der Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit zustehende Vergütung ist in der Anlage für die jeweiligen Schulen aufgeführt. Die Vergütung ist jeweils monatlich nach Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig.

Die in der Anlage genannte Vergütung ist ein Nettobetrag, 19 % Mehrwertsteuer sind zu addieren.

Grundlage für die Berechnung der wöchentlichen Vergütung ist die in der Anlage aufgeführte voraussichtliche Wochenarbeitszeit. Sollte aufgrund einer erheblichen Erhöhung oder Reduzierung (+/- 5 %) der teilnehmenden Schülerzahl der Umfang erheblich erhöht oder reduziert werden, kann jeder der Vertragspartner eine Anpassung verlangen.

§ 5 Verantwortlichkeit

Die Auftragnehmerin ist für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Leistung verantwortlich. Sie verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages sein Haftpflichtrisiko ausreichend zu

decken. (Deckungssumme von mindestens EUR 6,0 Mio. pro Jahr). Auf Verlangen wird der Nachweis erbracht.

Sie stellt sicher, dass jeder von ihr eingesetzte Mitarbeiter vorab ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt hat und überprüft dieses regelmäßig auf Aktualität (ohne besonderen Anlass mindestens alle 3 Jahre).

Die am Mittagsangebot teilnehmenden Schüler/Innen unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher sind die vom zuständigen Unfallversicherungsträger vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

Auftraggeber

(Ort, Datum)

Auftragnehmer

(Ort, Datum)

()

Schule	Adresse		Ansprechpartner	Telefonnummer		Arbeitszeit Küchenkraft	
Sophie-Scholl-Gymnasium	Tirpitzstr. 41	46145 Oberhausen			1.	Mo. - Do.	je 11:15 - 14:15 Uhr
Bertha-von-Suttner-Gymnasium	Bismarckstr. 53	46047 Oberhausen			1.	Mo. - Fr.	je 12:30 - 16:30 Uhr
					2.	Mo. - Fr.	je 13:00 - 16:30 Uhr
Elsa-Brändström-Gymnasium	Christian-Steger-Str. 11	46045 Oberhausen			1.	Mo. - Fr.	je 12:30 - 14:30 Uhr
					2.	Mo. - Fr.	je 12:30 - 14:30 Uhr
					3.	Mo. - Fr.	je 12:30 - 14:30 Uhr
					4.	Mo., Do.	je 12:30 - 14:30 Uhr
Heinrich-Heine-Gymnasium	Lohstr. 29	46047 Oberhausen			1.	Mo. - Do.	je 11:30 - 14:30 Uhr
					2.	Di. - Fr.	je 11:30 - 14:30 Uhr
					3.	Mo. - Fr.	je 11:30 - 14:30 Uhr
					4.	Mo., Di.	je 11:30 - 14:30 Uhr
						Mi., Do.	je 12:00 - 14:00 Uhr
Glück-auf-Schule	Hagedornstr. 77	46149 Oberhausen			1.	Mo. - Fr.	je 12:00 - 14:00 Uhr
					2.	Mo. - Fr.	je 12:00 - 14:00 Uhr
Glück-auf-Schule	Teutoburger Str. 35	46145 Oberhausen			1.		
					2.		
Fasia-Jansen-Gesamtschule	Schwartzstr. 87	46045 Oberhausen			1.	Mo., Mi., Do.	je 11:30 - 15:30 Uhr
					2.	Mo., Mi.	je 11:30 - 15:30 Uhr
Gesamtschule Weierheide	Egelsfurthstr. 66	46149 Oberhausen			1.	Mo.	je 07:30 - 16:30 Uhr
					2.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					3.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
Heinrich-Böll-Gesamtschule	Schmachtendorfer Str. 165	46147 Oberhausen			1.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					2.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					3.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					4.	Mo., Mi., Do.	je 12:00 - 15:00 Uhr
Gesamtschule Osterfeld	Heinestr. 22	46117 Oberhausen			1.	Mo., Mi., Do., Fr.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					2.	Mo., Mi., Do., Fr.	je 12:00 - 15:00 Uhr
					3.	Mo., Mi., Do., Fr.	je 12:00 - 15:00 Uhr

Schule	Anzahl wöchentlicher Essen (Durchschnitt)
Sophie-Scholl-Gymnasium Tirpitzstr. 41, 46145 OB	0
Bertha-von-Suttner-Gymnasium Bismarckstr. 53, 46047 OB	125
Elsa-Brändström-Gymnasium Christian-Steger-Str. 11, 46045 OB	280
Heinrich-Heine-Gymnasium Lohstr. 29, 46047 OB	425
Glück-auf-Schule Hagedornstr. 77, 46149 OB	210
Glück-auf-Schule Teutoburger Str. 35, 46145 OB	250
Fasia-Jansen-Gesamtschule Schwartzstr. 87, 46045 OB	70
Schönefeld 47 (Zweigstelle)	130
Gesamtschule Weierheide Egelsfurthstr. 66, 46149 OB	60
Fichtr. 4, 46149 OB	50
Heinrich-Böll-Gesamtschule Schmachtendorfer Str. 165, 46147 OB Auf der Haardt 3, 46147 OB	160
Gesamtschule Osterfeld Heinestr. 22, 46117 OB	100
Gesamtzahl Essen je Woche (Durchschnitt)	1860